

2539 096

IV ZB 522/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Gisela B [REDACTED] geb. M [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] W [REDACTED] Ave.,
N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. April 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt/Main vom 9. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Für die Frage, wann der Entschädigungszeitraum für die von der Klägerin wegen Verdrängung aus ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit verlangte Kapitalentschädigung endet, ist es erheblich, ob dem Vergleichseinkommen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG der in § 12 Abs. 2, § 29 3. DV-BEG vorgesehene Zuschlag hinzuzurechnen ist. Das Berufungsgericht hat das verneint, weil die Klägerin bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine in den Vereinigten Staaten zahlbare Rente erhalte und ihre Altersversorgung demnach als ausreichend und gesichert anzusehen sei, zumal sie noch zusätzlich eine Rente aus der amerikanischen Social Security erhalten werde.

Daran, daß bei der Prüfung, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen im Sinne des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG hinreichend sichergestellt ist, die im Aufnahmeland zahlbare Altersrente aus der deutschen Sozialversicherung zu berücksichtigen ist, kann kein Zweifel bestehen. In der von der Beschwerde angeführten Entscheidung des Senats, die RzW 1959, 509 Nr. 26 veröffentlicht ist, sollte nichts anderes gesagt werden.

Durch das Urteil des Senats vom 8. April 1964 IV ZR 222/63 ist ferner geklärt, daß die Rente aus der Social Security, die die Klägerin zu erwarten hat, ebenfalls in Rechnung gestellt werden muß. In diesem Urteil hat der Senat an den entgegenstehenden Ausführungen, die in dem RzW 1963, 320 Nr. 18 veröffentlichten Urteil enthalten sind, nicht mehr festgehalten.

Die Frage, ob bei der Prüfung der ausreichenden Lebensgrundlage für einen zurückliegenden Zeitpunkt das Vorhandensein einer ausreichenden Alters- und Hinterbliebenenvorsorge von dem damaligen Zeitpunkt aus, in dem das Bestehen eines Versorgungsanspruchs vielleicht noch nicht gewiß war, oder auf Grund der Erkenntnis der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen zu beurteilen ist, ist durch die Rechtsprechung des Senats entgegen der von dem Oberlandesgericht München RzW 1963, 463 Nr. 27 vertretenen Auffassung in dem zuletzt genannten Sinn entschieden (RzW 1963, 373 Nr. 22). In dem von der Beschwerde angeführten Urteil RzW 1963, 273 Nr. 23 wird nicht hierzu Stellung genommen, sondern dargelegt, wann das Vergleichseinkommen um mehr als 20 % zu erhöhen ist. Zunächst ist nach der in der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden Lage zu klären, ob die Vorsorge hinreichend gesichert ist. Ist das zu verneinen, so ist, wie diese Entscheidung ergibt, für die jeweiligen in Betracht kommenden Zeitpunkte zu prüfen, ob die Erhöhung des Vergleichseinkommens um 20 % ausreicht oder eine darüber hinausgehende Erhöhung erforderlich ist. Soweit in dem Beschluß des Senats vom 6. Juli 1962 IV ZB 159/62 etwas anderes gesagt ist, ist es durch die spätere Rechtsprechung überholt. Einer erneuten Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.

Richtig ist, daß das Berufungsgericht nähere Feststellungen darüber hätte treffen sollen, ob die Versorgung, die die Klägerin zu erwarten hat, hinreichend ist, wofür als Richtlinie die Rentensätze der Anlage 5 zur 3. DV-BEG, die für die Klägerin in Betracht kommen würden, heranzuziehen sind. Auch diese Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Senats geklärt (Urteil RzW 1961, 554 Nr. 20). Im übrigen liegt die Annahme nahe, daß die Klägerin eine hinreichende



Versorgung erhalten wird, da sie außer dem Altersruhegeld aus der deutschen Sozialversicherung eine weitere Rente aus der Social Security zu erwarten hat. Ein gesetzlicher Grund dafür, die Revision wegen dieser Rechtsfrage zuzulassen, besteht ebenfalls nicht.

Das ist auch nicht deshalb der Fall, weil das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung, aber ohne eine weitere Begründung, das von der Klägerin in der Währung der Vereinigten Staaten erzielte Einkommen im Verhältnis 1 : 2,5 in die deutsche Währung umgerechnet hat. Darüber, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Kaufkraft des in Dollar-Währung erzielten Einkommens zu ermitteln ist, ist Klarheit geschaffen, und das Berufungsgericht ist von diesen Rechtsgrundsätzen nicht abgewichen. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wird ferner nicht dadurch aufgeworfen, daß das Berufungsgericht das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 31. Dezember 1947 angesetzt hat, obwohl die Klägerin erst im Jahre 1947 in die Vereinigten Staaten eingewandert war und ihr Einkommen die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3.DV-BEG ohne den Zuschlag nicht in allen späteren Jahren erreichte. Ein grundsätzlicher Rechtsfehler ist insoweit nicht erkennbar.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg